

ARGE Müllvermeidung – Verein RepaNet – Verein R.U.S.Z
Stellungnahme zum Entwurf der AWG-Novelle 2010

GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0031-VI/2/2010

Gemeinsame Stellungnahme

von

ARGE Müllvermeidung

Verein RepaNet

Verein R.U.S.Z

zum

Entwurf der AWG-Novelle 2010

Grundsätzliches:

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Themen Abfallvermeidung, Wiederverwendung („Re-Use“) und insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung im vorliegenden Entwurf. Wir sind der Ansicht, dass im vorliegenden Entwurf diese Themen entsprechend den Vorgaben der neuen Abfallrahmenrichtlinie grundsätzlich korrekt implementiert werden, sehen in der vorliegenden Entwurfsversion aber starke Hemmschwellen für eine effiziente Ausschöpfung des tatsächlichen Potentials der Vorbereitung zur Wiederverwendung in der praktischen Umsetzung.

Aufgrund unserer jahrelangen Erfahrung in der Umsetzung von Re-Use-relevanten Projekten sowie unserer intensiven Kontakte zu Betrieben im In- und Ausland, die bereits seit Jahren das betreiben, was nunmehr als „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ Eingang in die Gesetzgebung gefunden hat, empfehlen wir eine deutlichere Priorisierung der Vorbereitung zur Wiederverwendung im neuen AWG, um die neue fünfstufige Abfallhierarchie auch in der Praxis mit Leben zu erfüllen.

Unsere Vorschläge wurden auch bereits in diversen Gesprächen mit Stakeholdern, unter anderem des BMLFUW besprochen und fanden auch in den entsprechenden Arbeitsgruppenmeetings (ÖWAV, im Zusammenhang mit dem BAWP) positives Echo.

Die genannten Hemmschwellen sind unserer Ansicht nach folgende:

1.

Die getrennte Sammlung und Erfassung von wiederverwendbaren Abfällen wird zwar

ARGE Müllvermeidung – Verein RepaNet – Verein R.U.S.Z

Stellungnahme zum Entwurf der AWG-Novelle 2010

implizit verlangt, bedarf aber einer stärkeren Konkretisierung, um rasch flächendeckend praxiswirksam werden zu können. Hier schlagen wir erstens eine Verankerung einer Verpflichtung der getrennten Sammlung und Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von wiederverwendbaren Abfällen in den besonderen Behandlungspflichten für Abfallbesitzer vor, und zweitens eine Verpflichtung zur Einrichtung von Annahmestellen für wiederverwendbare Abfälle ähnlich jener für EAG bzw. Speiseöle, und zwar bei Kommunen und bei 1:1 Rücknahmeverpflichteten, jeweils für die von diesen jeweils angenommenen Abfallgruppen bzw. spezifischen Produktarten. In informellen Sondierungsgesprächen wurde von kommunaler Seite bisher eine grundsätzliche Bereitschaft zu einer Sammelverpflichtung wiederverwendbarer Abfälle signalisiert.

2.

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung unterliegt im vorliegenden Entwurf den gleichen strengen Bestimmungen wie jede andere Abfallbehandlung hinsichtlich Sammler- und Behandlergenehmigungen, Anlagenehmigungen, Umgang mit gefährlichen Abfällen etc. Aus unserer Einschätzung wird es nötig sein, neben den bereits derzeit aktiven größeren Sozialbetrieben, welche diese Anforderungen zumindest teilweise bereits erfüllen, zahlreiche kleinere auch private Reparaturbetriebe für diese Tätigkeit zu gewinnen. Dies wird mit den bestehenden Auflagen nicht möglich sein, weil Kleinbetriebe massiv davon abgeschreckt werden, sich in diesem neuen Geschäftsfeld zu engagieren. Damit wird Wiederverwendung über den derzeit nur punktuellen Umsetzungsrahmen nicht hinausgehen, im Gegenteil sogar verringert werden, und der derzeit bestehende Schwarzmarkt für sog. „Sammelbrigaden“ (meist aus östlichen Nachbarländern) wird weiter gestärkt. Laut Schätzung der BOKU werden derzeit ca. 10 kg / EW*a Abfall von derartigen Sammelbrigaden illegal exportiert, während Schätzungen von Ökologie-Institut und KERP ein innerhalb der kommunalen Abfallsammlung erreichbares Mengenpotential an wiederverwendbaren Abfällen von 1 – 3 kg / EW*a annehmen. Eine Stärkung des legalen Inlandsmarktes ist daher unbedingt geboten, da sich diese Schere sonst noch weiter öffnen wird.

Wir empfehlen daher dringend, für die Vorbereitung zur Wiederverwendung signifikante Erleichterungen vorzusehen. Dies ist durch das minimale Gefährdungspotential der Manipulation von wiederverwendbaren Abfällen mehr als gerechtfertigt, da sich die Tätigkeiten, Manipulations- und Transportschritte in nichts von Reparaturdienstleistungen im nicht-Abfallbereich unterscheiden.

Der gewerbliche Prozess, einen Fernseher eines Kunden mittels Transportlogistik, zentralem Reparaturbetrieb und Lagerung einer Reparatur und somit abfallvermeidenden Lebensdauererlängerung zuzuführen unterscheidet sich technisch und ökologisch nicht von dem abfallwirtschaftlichen Prozess der Vorbereitung zur Wiederverwendung eines Altfernsehers aus einer EAG-Sammlung. In beiden Fällen wird im Interesse der Werterhaltung eine schonende Manipulation durchgeführt und damit eine Umweltgefährdung, welche eine strengere abfallrechtliche Regelung rechtfertigen würde, von vorn herein vermieden.

Es ist daher sachlich nicht argumentierbar, dass im letzteren Fall umfangreiche Sammler-

ARGE Müllvermeidung – Verein RepaNet – Verein R.U.S.Z

Stellungnahme zum Entwurf der AWG-Novelle 2010

behandler- und Anlageneinigungen samt Zwischenlager für gefährliche Abfälle, Transportbestimmungen, Begleitscheinwesen etc. vorgeschrieben sind, während der erstere Fall ausschließlich den üblichen gewerberechtlichen und sonstigen Regelungen unterliegt. Wenn es hier keine deutlichen Erleichterungen für Re-Use-Betriebe gibt, bleibt das Potential der Wiederverwendung für wesentliche Mengenströme ungenutzt oder wird noch stärker als bisher in Schwarz- und Graumärkte gedrängt.

Sehr gerne würden wir unsere Vorschläge und die Hintergründe in einem Gespräch erörtern, um ggf. gemeinsam praxisnahe Lösungen zu erarbeiten. Ferner ersuchen wir darum, in die finalisierenden Beratungen des BMLFUW mit den relevanten Stakeholdern (Kommunen und Länder) eingebunden zu werden.

Vorschläge im Detail:

Sammelverpflichtung, um die flächendeckende rasche Umsetzung zu fördern:

in § 16 soll folgender zusätzlicher Absatz angefügt werden:

(x) Wiederverwendbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu sammeln und einem befugten Behandler zur Vorbereitung zur Wiederverwendung zu übergeben, sofern dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung oder Abfallverwertung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die wiederverwendbaren Abfälle vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Sammlung, Lagerung und Transport von wiederverwendbaren Abfällen haben so zu erfolgen, dass die nachfolgende Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht erschwert oder behindert wird.

Nach § 28 a soll ein § 28 b angefügt werden:

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgabestelle für wiederverwendbare Abfälle aus privaten Haushalten und von in Art und Mengenaufkommen mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallerzeugern einzurichten. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Abgabestelle und deren Öffnungszeiten bekannt zu geben. Die Gemeinde darf - sofern eine Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 nicht anderes bestimmt - für die Sammlung und Behandlung von wiederverwendbaren Abfällen ein Entgelt festlegen und hat dieses Entgelt auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Für Rücknahmeverpflichtete gemäß § gilt diese Bestimmung sinngemäß, eingeschränkt auf jene Abfälle, für welche die Rücknahmepflicht besteht.

Besondere Bestimmungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung:

Dem § 25 Abs. 2 ist folgende Ziffer 8 anzufügen:

„Personen, welche gefährliche Abfälle ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung sammeln oder behandeln. Auf diese Personen ist § 24 anzuwenden.“

Dem § 37 Abs. 2 ist folgende Ziffer 8 anzufügen:

ARGE Müllvermeidung – Verein RepaNet – Verein R.U.S.Z

Stellungnahme zum Entwurf der AWG-Novelle 2010

„Behandlungsanlagen welche ausschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen dienen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen oder integrativer Bestandteil einer Anlage sind, die den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegt oder aufgrund geltenden Rechts keine solche Genehmigung benötigen“

(Anmerkung: 1. Anlagen, in denen nicht-Abfall im Auftrag von Kunden repariert wird, und die für diese Tätigkeit bereits über entsprechende Genehmigungen verfügen, sollen für die gleichartige Tätigkeit an Abfällen keine zusätzliche Anlagengenehmigung benötigen. 2. Manche Arten von Sozialbetrieben benötigen keine gewerberechtlichen Genehmigungen, weil die durchgeführten Tätigkeiten lediglich Nebentätigkeiten im Sinne der GewO neben dem Hauptzweck der sozialen Tätigkeit darstellen)

§ 18 Abs. 6 soll lauten:

„(6) Abs. 1 und 3 gilt nicht für die Übergabe von gefährlichen Abfällen zur ausschließlichen Vorbereitung der Wiederverwendung an dazu befugte Personen und für die Übergabe von gefährlichen Abfällen von privaten Haushalten als Abfallerzeuger.“

§ 19 Abs. 1 erster Satz ist wie folgt zu ergänzen:

„§19 (1) Während der Beförderung der gefährlichen Abfälle, ausgenommen Problemstoffe und Abfälle gemäß § 18 Abs. 6, sind....“

Vereinfachte Aufzeichnungen:

Für Abfallsammler und -behandler, die ausschließlich Abfälle zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung sammeln oder behandeln, sind im AWG oder in einer Verordnung gem. § 23 Abs. 3 vereinfachte Aufzeichnungen zu ermöglichen.

Weitere Vorschläge und Anmerkungen:

Zu § 8 Abs. 3 Ziff. 7. lit. b): nach derzeitigem Diskussionsstand soll das Thema „Vorbereitung zur Wiederverwendung in das Abfallvermeidungsprogramm integriert werden, weil die entsprechenden Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Wiederverwendung im nicht-Abfall-Bereich gleichermaßen betreffen wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Es wird ersucht, hier eine einheitliche Vorgangsweise zu akkordieren und im AWG entsprechend wiederzugeben.

Zum Anhang 1:

Im Punkt 16 ist der volle Wortlaut der Abfallrahmenrichtlinie zu übernehmen, im vorliegenden Entwurf fehlt das Wort „akkreditierten“ vor „Zentren“.

Zum Anhang 2:

Bislang existiert für die Vorbereitung zur Wiederverwendung kein geeigneter R-Code. Dieser ist zu schaffen oder es ist auf anderem Wege eine bundeseinheitliche Vorgangsweise diesbezüglich umzusetzen, da derzeit unterschiedliche Codes angewendet werden.